
Der Erzbischof von München und Freising

2. Änderung der Vergütungsordnung für Seelsorgsaushilfen

Die Nummern 1 und 6 der Vergütungsordnung für Seelsorgsaushilfen vom 1. Juli 2004 (Amtsblatt 2004, Nr. 11, S. 286 f.) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2018 geändert.

Vergütungen für Seelsorgsaushilfen:

	EUR
Sonn- und Festtagsmesse (mit Homilie)	51,00
bei weiterer Messe mit gleicher Homilie zusätzlich	32,00
Vorabendmesse mit Homilie	51,00
Werktagmesse	22,00
Predigt zu besonderem Anlass (z. B. Festpredigt)	64,00
Beichte pro Stunde	19,00
Taufe	19,00
Trauung ohne Messe	32,00
Trauung mit Messe	51,00
Beerdigung ohne Messe	32,00
Beerdigung mit Messe	51,00
Wortgottesfeier mit Predigt	32,00
Wortgottesfeier/Andacht ohne Predigt	19,00

Die Vergütung für Seelsorgsaushilfen hat ausschließlich über das Erzbischöfliche Ordinariat München zu erfolgen. Die Vergütungen werden zulasten des Erzbischöflichen Ordinariats, Ressort Personal, auf das Konto der Aushilfe, bei Ordensgeistlichen auf das Konto des Ordens, überwiesen. Die Kirchenstiftungen werden mit diesen Kosten nicht belastet.

Vergütungen für Aushilfen, die wegen der Abwesenheit eines Seelsorgers aus privaten Gründen notwendig sind, hat der Seelsorger dem Erzbischöflichen Ordinariat in voller Höhe zu ersetzen.

München, den 15. Dezember 2017

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising